

10. NOVEMBER 2020
BEGINN: 18.30 UHR
ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN
THEATERSAAL
SONNENFELSGASSE 19, 1010 WIEN



© Shutterstock

PODIUMSDISKUSSION

100 JAHRE BUNDESVERFASSUNG: DIE CORONAKRISE ALS JUBILÄUMSGABE

PROGRAMM

BEGRÜSSUNG

Oliver Jens Schmitt | Präsident der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

PODIUMSDISKUSSION

100 Jahre Bundesverfassung: Die Coronakrise als Jubiläumsgabe

Elisabeth Holzleithner | Professorin für Rechtsphilosophie und Legal Gender Studies an der Universität Wien

Clemens Jabloner | Leiter der Forschungsstelle Hans Kelsen und sein Kreis an der Universität Wien, 1993–2013 Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, 2019/20 Vizekanzler und Justizminister, Ehrenmitglied der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Gertrude Lübke-Wolff | Professorin (em.) für Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, 2002–2014 Richterin des Bundesverfassungsgerichts

Felix Uhlmann | Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre an der Universität Zürich und Advokat

Moderation:

Magdalena Pöschl | Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

KONTAKT: Julia Weilingner, BA, Österreichische Akademie der Wissenschaften
T: +43 1 51581-1214, julia.weilingner@oeaw.ac.at

VERBINDLICHE ANMELDUNG ERFORDERLICH:

www.oeaw.ac.at/anmeldung/bundesverfassung

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund der aktuellen COVID-19-Bestimmungen die Teilnehmer/innen/zahl eingeschränkt ist. Die Veranstaltung kann auch im Internet via Livestream (<https://www.oeaw.ac.at/veranstaltungen/live/>) verfolgt werden.

Am 1. Oktober 2020 jährt sich zum 100. Mal der Tag, an dem das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) beschlossen wurde. 1925 und 1929 novelliert, 1934 außer Kraft gesetzt, seit 1945 wieder in Geltung, ist das B-VG heute die älteste republikanische Verfassung Europas – wider alle Erwartungen: Nach dem Zerfall der Monarchie glaubte bekanntlich kaum jemand, dass Österreich als eigenständiger Staat lebensfähig sein würde; entsprechend nüchtern wurde dieser Staat im B-VG 1920 auch verfasst. Aus der Monarchie nahm man die Erfahrung mit, dass eine inhomogene Bevölkerung, wenn schon nicht durch gemeinsame Werte, so doch durch ein einheitliches Recht zusammengehalten werden kann. Das erklärt, warum das B-VG Organisation, Formen und Verfahren, in denen Hoheitsmacht ausgeübt wird, viel detaillierter regelt als andere Verfassungen. Eigenwillig gestaltet das B-VG auch die Bundesstaatlichkeit, die man „in das schon Bestehende und Bewährte gleichsam einzubauen“ versucht hat. Innovativ und strahlkräftig ist wiederum die im B-VG etablierte Verfassungsgerichtsbarkeit, die nach 1945 für viele andere Verfassungen vorbildhaft wurde. Ein weiteres Spezifikum der österreichischen Verfassung bildet bis heute ihr Grundrechtsbestand – ein buntes Mosaik aus verschiedensten, teils noch aus der Monarchie stammenden, inzwischen aber auch völker- und unionsrechtlichen Quellen.

Bis vor kurzem fast vergessen war, dass das B-VG 1920 nicht nur nach der Katastrophe des Ersten Weltkrieges entstanden ist, sondern auch unmittelbar nach der Spanischen Grippe, die sich 1918 weltweit ausbreitete und mehr Menschenleben forderte als der Erste Weltkrieg. Just im 100. Jubiläumjahr des B-VG ist die Welt neuerlich mit einer Pandemie konfrontiert, deren Bewältigung uns viel zumutet und unsere Verfassung vor eine weitere Bewährungsprobe stellt. Das bildet den Anlass für eine rechtsvergleichende Diskussion mit führenden Vertreter/innen der Staatsrechtslehre und der Rechtsphilosophie: Vor welche Herausforderungen stellt die Corona-Pandemie den demokratischen Rechtsstaat, aber auch den Bundesstaat in Deutschland, Österreich und in der Schweiz? Wie geht die Politik in den drei Staaten mit diesen Problemen um? Und (wie) bewähren sich unsere Verfassungen in dieser Krise?

KURZSTATEMENTS DER TEILNEHMER/INNEN



© Barbara Mair

Elisabeth Holzleithner

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben, jedenfalls temporär, Einschränkungen unserer Grund- und Freiheitsrechte mit sich gebracht, die bis dahin undenkbar schienen. In dieser Ausnahmesituation hat sich auch das Machtgefüge zwischen den Gewalten hin zur Exekutive verschoben. Damit werden Fragen nach Begründungen und Schranken für die Grundrechtseingriffe sowie nach einer effektiven Normenkontrolle im Rahmen der Checks and Balances virulent. Auch eine rechtsphilosophische Reflexion zur Legitimation des demokratischen Verfassungsstaates ist angezeigt.



© Bundesministerium für Justiz

Clemens Jabloner

Die Bekämpfung von Seuchen ist eine klassische Aufgabe der Hoheitsverwaltung. Die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen sind in Österreich durchaus gegeben resp. rasch herstellbar. Ein ausgebautes exekutives Notstandsregime kennt die Bundesverfassung auf Grund historischer Erfahrungen nicht. Die aufgetretenen Missstände haben nicht genuin rechtliche, sondern faktische, institutionelle Gründe: Sparen am falschen Platz, damit ein Abbau von Expertise, Koordinationsprobleme zwischen Bund und Ländern und schließlich die dauernde Prävalenz wahltaktischer Überlegungen.



© privat

Gertrude Lübbecke-Wolff

In Deutschland wurden und werden die einschneidenden Beschränkungen für jedermanns Alltagsleben fast durchweg auf Verordnungen der Länder gestützt. Ein verfassungsrechtlicher Ausnahmezustand kam nicht ins Spiel. Alle verhängten Maßnahmen unterliegen daher gerichtlicher Kontrolle nach den üblichen verfassungsrechtlichen Maßstäben. Etliche Beschränkungen wurden denn auch von Gerichten aufgehoben. Was die Reaktionen in der Öffentlichkeit angeht, hat mich vor allem überrascht, dass die Ablehnung von Unterschieden in den Regelungen der einzelnen Bundesländer und die darin gesehene „Ungleichbehandlung“ sehr viel verbreiteter scheint als die Ablehnung der verordneten Freiheitsbeschränkungen als solcher.



© privat

Felix Uhlmann

Krisen sind Zeiten der Exekutive. Sie stellen aber auch Parlamente vor große Herausforderungen. Das betrifft einerseits die Frage, wie unter dem Eindruck der Pandemie ein Parlament entscheidet. Andererseits spielt das Parlament für die Bewältigung einer länger dauernden Krise eine bedeutende Rolle, namentlich zur Schaffung einer hinreichenden Legitimation. Das Zusammenwirken von Exekutive und Legislative ist in der Schweiz nicht hinreichend geklärt. Auch die Auswirkungen der Pandemie auf Volksrechte und Föderalismus bedürfen eines kritischen Blickes.